

DR. JOÃO ALVES TEIXEIRA NETO

**Strafrecht und Tierschutz in Brasilien und Portugal:
Ein Beitrag zum Dogmatischen Verständnis**



OSNABRÜCK

2016

STRAFRECHT UND TIERSCHUTZ IN BRASILIEN UND PORTUGAL: EIN BEITRAG ZUM DOGMATISCHEN VERSTÄNDNIS

(Konferenz vorgestellt in Universität Osnabrück, am 07.07.2016)

Dr. João Alves Teixeira Neto

Guten Tag meine Damen und Herren. Zuerst möchte ich mit einem Wort der Dankbarkeit beginnen. Ein Wort an meinen lieben Kollegen Doktorand Uriel Möller. Danke schön Herr Möller für diese Gelegenheit. Ich bedanke mich auch bei Herrn Professor Doktor Arndt Sinn dafür. Für mich ist die Gelegenheit dieser Präsentation an der renommierten Universität Osnabrück ein großes Privileg und eine große Freude.

Heute spreche ich über das Thema Strafrecht und Tierschutz in Brasilien und Portugal. Ich möchte nun die Struktur von meiner Präsentation erklären. Meine Präsentation hat vier Teile: * (1) Die Darstellung der Fragen der Untersuchung; (2) Was ist das Tierschutzstrafrecht: Tierschutz oder Gefühlsschutz (?); (3) Ein Überblick über das Tierschutzstrafrecht in Brasilien und Portugal; (4) Was bleibt?

*** 1) Die Darstellung der Fragen der Untersuchung**

Die Untersuchung beschäftigt sich mit zwei Fragen: Die erste ist eine allgemeine Frage über die Dogmatik des Tierschutzstrafrechts, die zweite ist eine spezifische Frage über das Tierschutzstrafrecht in Brasilien und Portugal.

Die erste Frage dieser Untersuchung ist „die Frage nach der Möglichkeit, ob Tiere Inhaber eines Rechtsguts sein können“. Mit anderen Worten: Können die Tiere Inhaber eines Rechtsgutes sein? Können die Tiere Opfer von Verbrechen sein?

Bei der zweiten Frage dieser Untersuchung handelt es sich um die Frage nach den Hauptproblemen des Tierschutzstrafrechts in Brasilien und Portugal. Mit anderen Worten: Welche sind heute die Hauptmängel des Tierschutzstrafrechts in Brasilien und Portugal?

* 2) Was ist das Tierschutzstrafrecht: Tierschutz oder Gefühlsschutz?

Es ist allseits bekannt, dass der Tierschutz durch das Strafrecht keine Neuheit ist. Es gibt in Deutschland den Tatbestand der Tierquälerei seit 1838 (ACHZENHUNDERT ACHT UND DREISSIG). Dieser Tatbestand wurde in das Strafgesetzbuch von Sachsen aufgenommen. In Brasilien existierte 1934 (NEUZENHUNDERT VIER UND DREISSIG) der erste Tatbestand der Tierquälerei und in Portugal existiert seit 1886 (ACHZENHUNDERT SECHS UND ACHTZIG) der Tierschutz durch das Strafrecht. Somit ist dies offensichtlich keine Novität. Vielleicht können wir sagen, dass der Tierschutz durch das Strafrecht eine Tradition der Strafrechtsdogmatik ist. Autoren von Binding zu Roxin haben über dieses Thema geschrieben. Aber das Tierschutzstrafrecht bleibt ein offenes Problem. Warum? Weil es über die Legitimität von „Verbrechen gegen Tiere“ keine klare Antwort gibt. Welche sind die Rechtsgüter die der Tatbestand der Tierquälerei schützt? Das Gefühl von Menschen? Oder Mitleid? Oder das Leben und Wohlbefinden von Tieren? Man kann zuerst fragen: Darf das Strafrecht Gefühl oder Moral schützen? Mit anderen Worten: Gibt es heute ein Raum für Gefühlsschutzdelikte? Keineswegs. Das Strafrecht darf in dem demokratischen Staat nur objektive Lebensinteressen schützen. Dies könnte das Leben und Wohlbefinden von Tieren sein.

Zur Frage nach dem Rechtsgut des Tatbestands der Tierquälerei kann durch den §1^o des deutschen Tierschutzgesetzes die Antwort orientiert werden. Der Paragraph lautet: *„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“*. Aber kann das Tier Inhaber eines Rechtsguts sein? Wir müssen zuerst eine Klarstellung mittels vier Punkten präsentieren: (i) Die Frage nach der Möglichkeit der Tiere, Inhaber eines Rechtsguts zu sein, ist keine Frage nach der Möglichkeit der Tiere, subjektive Rechte zu haben; (ii) Die Frage nach der Möglichkeit der Tiere, Inhaber eines Rechtsguts zu sein, ist keine Frage des Umweltstrafrechts; (iii) Die Frage nach der Möglichkeit der Tiere, Inhaber eines Rechtsguts zu sein, ist kein Frage des Verhältnisses zwischen Sittlichkeit und Strafrecht; (iv) Die Frage nach der Möglichkeit der

Tiere, Inhaber eines Rechtsguts zu sein, ist keine Frage nach der Gleichheit von Mensch und Tier.

Über den ersten Punkt muss man sagen, dass es ein Unterschied zwischen Rechtsgut und subjektivem Recht gibt. Es war immer so, von Birnbaum bis heute.¹ Deshalb müssen die Tiere nicht unbedingt subjektive Rechte haben, um Inhaber eines Rechtsguts zu werden.

Über den zweiten Punkt muss betont werden, dass es einen großen Unterschied zwischen Umweltstrafrecht und Tierschutzstrafrecht gibt. Durch das Tierschutzstrafrecht wird das individuelle Tier geschützt und durch das Umweltstrafrecht wird die Fauna geschützt. Das heißt, dass durch das Umweltstrafrecht eine Kollektivität des Tieres geschützt wird. Dies zu unterscheiden ist überhaupt kein Problem in Deutschland, weil es hier ein spezifisches Tierschutzgesetz gibt.

Bezüglich des dritten Punktes ist zu erklären, dass der Tierschutz kein Sittlichkeitsschutz darstellt, weil durch der Tatbestand der Tierquälerei kein Gefühl geschützt wird. Durch den Tatbestand der Tierquälerei wird ein Lebensinteresse des Tieres geschützt.

Über den vierten Punkt: Peter Singer, ein sehr bekannter Autor, der über das Thema Tierschutz schreibt (er hat *Animal Liberation* geschrieben), affirmiert die Möglichkeit der Gleichheit zwischen Menschen und Tieren. Aber die Frage nach solcher Möglichkeit der Tiere, Inhaber eines Rechtsguts zu sein, bedarf nicht der Gleichheit von Mensch und Tier, sie setzt diesen Unterschied vielmehr logisch voraus. Es gibt natürlich einen großen Unterschied zwischen Mensch und Tier. Nach dem Philosoph Martin Heidegger ist das Tier „weltarm“, wohingegen der Mensch „weltbildend“ ist. Aber das Verhältnis von Weltarmut und Weltbildung keine abschätzige Stufenordnung (Heidegger), ist nicht abwertend gemeint. Der Mensch ist „weltbildend“, weil er das Existenzial des Verstehens hat, wohingegen das Tier kein Verstehen hat. Aber nach diesen Analysen ist nicht wichtig, dass das Tier nicht verstehen kann. Wichtig ist, dass das Tier leiden kann. Die Tiere haben eine spezielle Vulnerabilität.

¹ Nach Feuerbach zum bei Spiele das Verbrechen ist ein Übertretung von Subjektivrecht, aber nach Birnbaum das Verbrechen ist Übertretung von Rechtsgut.

Mit diesem Argument können wir das Tierschutzstrafrecht besser verstehen. Wenn das Leben und Wohlbefinden von Tieren – gemäß des Paragraphen Nr. 1 des Tierschutzgesetzes – geschützt wird, wer ist dann Inhaber dieses Rechtsguts? Mensch oder Tier? Wer ist der Inhaber dieses spezifischen Lebensinteresses? Die Strafrechtsdogmatik ist dabei, das anthropozentrisch-radikale Paradigma zu überwinden. Günter Stratenwerth nennt diese „eine anthropozentrische Kurzsichtigkeit“. In diesem Paradigma gibt es keine Möglichkeit der Tiere, Inhaber eines Rechtsguts zu sein. Ich lade zum Nachdenken ein: Warum können die Tiere nicht Inhaber der Rechtsgüter Leben und Wohlbefinden sein? Für mich kann das Tier Inhaber eines Rechtsguts sein, weil das Tier leiden kann. Irrelevant ist, dass das Tier kein Verstand hat. Es gibt keine rationale Rechtfertigung dafür, dass das Tier nicht Inhaber eines Rechtsguts sein kann, ohne dass das Argument des Speziesismus benutzt werden muss. Dies ist somit geklärt. Als nächstes folgt die Analyse des Tierschutzstrafrechts in Brasilien und Portugal.

*** 3) Ein Überblick auf das Tierschutzstrafrecht in Brasilien und Portugal**

a) Tierschutzstrafrecht in Brasilien

Ich beginne mit Brasilien: In Brasilien gibt es kein Tierschutzgesetz, da der Tatbestand der Tierquälerei im Umweltschutzgesetz steht. Das ist das erste Problem des Tierschutzes in Brasilien. Der Tatbestand steht in dem Artikel Nr. 32 des Umweltschutzgesetzes. Nach dem Artikel „wird mit drei Monaten bis einem Jahr Haft bestraft, wer wilde, gezähmte oder domestizierte Tiere, exotische oder heimische, misshandelt, verletzt, entstellt oder missbraucht. Das gleiche gilt für denjenigen, der grausame oder schmerzhaftige Versuche an lebenden Tieren vollzieht, auch wenn diese zu didaktischen oder wissenschaftlichen Zwecken geschehen, sofern es hierfür andere Möglichkeiten gibt. Wenn die Tat zum Tod des Tieres führt, ist die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel zu erhöhen“.

Wir können in diesem Tatbestand sehen, dass das Töten von Tieren nicht bestraft wird, aber zur Straferhöhung führt. Dieser Tatbestand bestraft nur Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Das ist das zweite Problem

des Tierschutzes in Brasilien. Interessant ist auch, dass dieser Tatbestand die Quälerei in Tierversuchen beschreibt. Man spricht hier von einem spezifischen Tierquälereitatzbestand in der Wissenschaftsforschung. In diesem brasilianischen Gesetz gibt es keine Spezifikation darüber, welche Tiere geschützt werden können. Das ist das dritte Problem des Tierschutzes in Brasilien. Das deutsche Tierschutzgesetz enthält diese Spezifikation, man schützt alle Wirbeltiere.

Es gibt im Moment ein Gesetzesvorhaben das brasilianische Tierschutzsystem zu modifizieren. Man diskutiert dieses Projekt seit Dezember 2013, doch bis heute ist dieses nicht in Kraft. Durch dieses Gesetzesvorhaben wird der Tatbestand der Tierquälerei nicht mehr im Umweltschutzgesetz sein, sondern im Strafrechtsgesetzbuch. Die Freiheitsstrafe kann bis zu drei Jahre sein. Das Problem ist die Verhältnismäßigkeit der Strafe.² Ich bin der Auffassung, dass in diesem Projekt das Hauptproblem das *Quantum* der Strafe ist. Die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist eine unangemessene Strafe. Es gibt keine Möglichkeit die Freiheitsstrafe als Geldstrafe zu verhängen. Möglich ist nur die Freiheitsstrafe und Geldstrafe zusammen zu verhängen. Das ist das vierte Problem des Tierschutzes in Brasilien.

Dieses Projekt enthält einen Vorschlag für einen neuen Tatbestand: Der Tatbestand der „Organisierung von Tierkämpfen“: „Das Fördern, Finanzieren, Organisieren oder Teilnehmen an Tierkämpfen die zu Verletzungen, Entstellungen oder Tod führen können wird mit einem bis vier Jahren Haft bestraft. Die Strafe wird um die Hälfte erhöht wenn eine schwerwiegende permanente Verletzung oder eine Entstellung des Tieres eintritt. Die Strafe wird verdoppelt wenn das Tier verstirbt“.

In Brasilien ist die Organisierung des Tierkampfes fast eine Tradition, aber ich glaube, dass ein spezifischer Tatbestand für diese Situation unnötig sein kann, weil der Tatbestand der Tierquälerei ausreichend ist. Das ist das fünfte Problem des Tierschutzes in Brasilien.

Wir können daraus entnehmen, dass es im brasilianischen Tierschutzsystem zumindest fünf Probleme gibt: (1) Es gibt kein Tierschutzgesetz und der Tatbestand der Tierquälerei steht im

² Wir müssen immer die Denkens Cesare Beccaria erinnern (auf Italienisch: la verdadera misura delle delitti e lo danno a la nazione).

Umweltschutzgesetz; (2) Der Tod von Tieren ohne Grund ist nicht bestraft; (3) Im brasilianischen Gesetz gibt es keine Spezifikation darüber, welche Tiere geschützt werden; (4) Die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist eine unangemessene Strafe und es gibt keine Möglichkeit die Freiheitsstrafe durch Geldstrafe zu ersetzen; (5) Der spezifische Tatbestand der „Organisierung von Tierkämpfen“ ist unnötig.

*** b) Tierschutzstrafrecht in Portugal**

In Portugal gibt es auch kein Tierschutzgesetz, der Tatbestand der Tierquälerei steht im Strafgesetzbuch. Das ist das erste Problem des Tierschutzes in Portugal. In Portugal gibt es eine Besonderheit. Es gibt andere Tatbestände für den Tierschutz durch das Strafrecht: Der Tatbestand der „Aussetzung von Tieren“. In Brasilien und in Deutschland gibt es nicht einen Tatbestand als solchen. Es geht um das Gefährdungsdelikt im Tierschutzstrafrecht. Das Problem hier ist - genauso wie bei dem Tatbestand der „Organisierung von Tierkämpfen“ – die Legitimität. Das Delikt ist vollendet mit dem einfachen Verlassen der Tiere, z.B an öffentlichen Orten. Das ist das zweite Problem des Tierschutzes in Portugal.

In Portugal ist die Qualität des Tatbestands der Tierquälerei besser als in Brasilien, weil die Strafe verhältnismäßiger ist. Der Artikel 387 des portugiesischen Strafgesetzbuchs lautet: „Wer ohne legitimen Grund einem Haustier Schmerzen, Leid oder andere physische Misshandlungen zufügt wird mit Haftstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 240 Tagen bestraft. Wenn die unter Nr. 1 genannte Tat zum Tod des Tieres führt, wird der Täter mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagen bestraft“.

Wir können in diesem Tatbestand sehen, dass das Töten von Tieren – genauso wie im brasilianischen Gesetz - nicht bestraft ist, aber zur Straferhöhung führt. Dieser Tatbestand bestraft auch nur das Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügende Handeln.

In dem portugiesischen Tierschutzsystem gibt es eine fragliche Bestimmung darüber, welche Tiere geschützt werden können. Man schützt nur Haustiere. Man kann nachvollziehen, dass das Haustier ein spezielles Tier ist.

Nach dem Philosophen Martin Heidegger existiert ein „Mitsein“ zwischen Mensch und Haustier, das heißt, dass wir mit den Haustieren zusammen leben. Aber der Schutz, wenn er nur für Haustiere ist, ist sinnlos. Der Zweck der Tiernutzung kann nicht ihren Schutz bestimmen. Wichtiger als „wozu“ ist „welche Tiere“. Mit anderen Worten: Wichtig ist die Tiere – Wirbeltier oder nicht – zu schützen. Der Zweck der Tiernutzung ist ein Element zweiter Ordnung. Das ist das dritte Problem des Tierschutzes in Portugal.

Dazu muss man sagen, dass im portugiesischen Tierschutzsystem zumindest drei Probleme identifiziert werden können: (1) Es gibt kein Tierschutzgesetz; (2) Das Töten von Tieren ohne Grund wird nicht bestraft; (3) Die Legitimation des Tatbestands des „Aussetzens von Tieren“; (4) In der portugiesischen Gesetz gibt es eine fragliche Bestimmung darüber, welche Tiere geschützt werden können, man schützt nur die Haustiere.

*** 4) Was bleibt?**

Wir könnten fragen: Was bleibt? Ich glaube, dass zwei Erkenntnisse bleiben: (1) Die Strafrechtsdogmatik kann eine Frage stellen: Die Frage nach der Möglichkeit der Tiere, Inhaber eines Rechtsguts zu sein; (2) Wir können mit der Erfahrung in Brasilien und Portugal bemerken, dass: (2.1) Das Tierschutzgesetz ein wichtiges Mittel ist um den Tierschutz zu verbessern; (2.2) Das Töten von Tieren ohne Grund muss bestraft werden; (2.3) Man muss eine klare Regelung treffen, welche Tiere geschützt werden; (2.4) Die Strafe muss immer verhältnismäßig sein; (2.5) Der Tatbestand der Tierquälerei ist ausreichend um das Leben und Wohlbefinden zu schützen, deshalb ist die Schaffung des neuen Tatbestandes zum Tierschutz unnötig.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT! *